



Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1
1010 Wien

E-Mail: S7@gesundheitsministerium.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, am 19. Mai 2021



Betreff: Begutachtung - GZ BMSGPK-2021-0.344.216

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Bundesverband Selbsthilfe Österreich bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Ministerialentwurf betreffend das Bundesgesetz, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ernst Leitgeb e. h.
Datenschutz Beauftragter
ELGA/ eHealth Beauftragter

Stellungnahme zum Ministerialentwurf betreffend das Bundesgesetz, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden

für BVSHOE.at: Ernst Leitgeb

Vorwort

Der Bundesverband Selbsthilfe Österreich bedankt sich für die Möglichkeit zum vorliegenden Ministerialentwurf Stellung zu beziehen. Das Jahr 2020 war großteils durch nicht alltägliche Situationen im Zuge der COVID-19 Pandemie gekennzeichnet. Umso mehr ist es zu begrüßen, dass demokratische Prozesse eingehalten werden. Natürlich weisen auch diese Prozesse Einschränkungen auf, was besonders die zeitnahe Umsetzung von Maßnahmen betrifft. Dadurch ist der vorgegebene Gesetzwerdungsprozess manchmal den Bedürfnissen anzupassen (z.B. kurze Begutachtungsfristen).

Kurzfassung

Die aktuellen Änderungen des Epidemiegesetzes 1950 und des COVID-19-Maßnahmengesetzes umfassen zum Großteil den Bereich des Grünen Passes, versuchen aber auch bereits gültige, strittige Gesetzesstellen zu entschärfen. Seit Februar 2021 sind bereits mehrere Gesetzesänderungen zum Grünen Pass verabschiedet worden. Bis Ende Juni 2021 soll dieser Grüne Pass europaweit als Digital Green Certificate (DGC) umgesetzt werden. Leider sind bis jetzt die endgültigen Rahmenbedingungen hierfür nicht verabschiedet worden, womit sich auf nationaler Gesetzesebene weitere Änderungen ergeben können.

Auf nationaler Ebene begrüßt der Bundesverband Österreich die Tatsache, dass wesentliche Bestimmungen, welche nicht mit Grund- oder Menschenrechten konform gehen, mit Außerkrafttretensklauseln versehen sind. Unabhängig davon ergibt sich aber in weiten Bereichen die Frage der Verhältnismäßigkeit. Davon betroffen ist auch der Bereich des Datenschutzes. Hier muss von Seite des Bundesverbandes festgestellt werden, dass Datenschutz nicht als absolut zu sehen ist, sondern immer verhältnismäßig sein muss. Der Datenschutz konkurriert hier mit dem Grundrecht auf Leben, aber nicht einer Einzelperson sondern der Allgemeinheit. Andererseits sind Grundlagen des Datenschutzes wie der Grundsatz der Datenminimierung nicht leichtfertig zu umgehen.

Bei Durchsicht des Begutachtungsentwurfes fragen wir uns, ob die genannten Organisationen die ihnen zugewiesenen Aktivitäten auch tatsächlich umsetzen können. Beim Grünen Pass kommt der ELGA GmbH eine wesentliche Rolle zu, welche durch die Umsetzung des nationalen Impfregisters nicht zu hinterfragen ist. Zu hinterfragen ist aber, ob eine Organisation mit weniger als 40 Personen über die notwendigen



Ressourcen verfügt, die ihr zugeordnete Rolle zusätzlich zu der täglichen Routine auch zufriedenstellend ausführen zu können.

Epidemiegesetz

Der Bundesverband Selbsthilfe Österreich begrüßt die Tatsache, dass bei der Umsetzung des Elektronischen Impfpasses auf ein opt-out verzichtet wurde. In §4 Abs 3a wird festgelegt, dass die Daten des Impfregisters der ELGA GmbH in ein weiteres Register, dem Epidemiologischen Meldesystems EMS, kopiert werden. Es wird hier dem Grundsatz der Datenminimierung zuwider gehandelt. Es besteht auch die Befürchtung, dass die Datenqualität und die Sicherheitsmechanismen der beiden Systeme unterschiedlich sind. Diese Tatsache ist in einer Datenschutz-Folgeabschätzung zu berücksichtigen, um geeignete Sicherheitsmaßnahmen ergreifen zu können. Zu hinterfragen sind auch unbestimmte Gesetzesbegriffe, welche nicht nur in diesem Paragraph zu finden sind.

Die Zertifikate im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 werden in §4b Abs 1 ff., §4c Abs 1 ff., §4d Abs 1 ff. und §4e Abs 1 ff. geregelt. Als Schlüsselkriterien gelten Zuname, Vorname und Geburtsdatum. Zusätzlich wird optional die SV Nummer genannt. Sind nur die verbindlich angegebenen Schlüsselkriterien vorhanden, soll über die bPK-GH das Zertifikat ausgestellt werden. Unserer Meinung nach ist mit den verbindlichen Schlüsselkriterien eine Ermittlung der bPK-GH nicht möglich.

Unter §4 Abs 8a findet sich die Ermächtigung, dass aktuelle und historische Daten für ein Monitoring der Wirksamkeit von Maßnahmen verknüpft werden. Dieser Ansatz führt bei konsequenter Umsetzung zum Ausschalten der Pseudonymisierung der betreffenden Personen. Der Bundesverband vertritt hier die Meinung, dass eine Verknüpfung von Daten nur bis zu einem definierten Punkt zulässig ist. Dem derzeit vorliegenden Gesetzestext zur Verknüpfung von aktuellen und historischen Daten kann der Bundesverband Selbsthilfe Österreich nicht zustimmen.

Datenschutz-Folgenabschätzung

Der Bundesverband Selbsthilfe Österreich kann die dem Entwurf beigefügte Datenschutz-Folgenabschätzung nur teilweise nachvollziehen. Wesentliche Teile werden in der Folgenabschätzung nicht beachtet, z. B. die in der DSGVO festgeschriebenen Rechte auf Richtigstellung, Auskunft,... Auch die Konsequenzen aus der Datenübermittlung an das EMS, die Frage der Synchronisation sind nicht bzw. ungenügend betrachtet. Die vorliegende Datenschutz-Folgenabschätzung muss in den fehlenden Bereichen nachgebessert werden.